

Hilfen für geflüchtete Frauen

Frauen-Treff – Begegnung ohne Grenzen

Der SKFM Mettmann setzte sein Engagement für geflüchtete Frauen auch im Jahr 2018 in bewährter Weise fort. Zur allgemeinen Freude konnten wir wieder verschiedene ReferentInnen begrüßen. Unter anderem haben wir in Kooperation mit dem Kreisintegrationszentrum zwei Elternseminare zu den Themen „Lebenswelt der Kinder“ und „Gesund aufwachsen“ veranstaltet. Auch konnten wir den städtischen Abfallberater dafür gewinnen, uns in die Kunst der Mülltrennung einzuführen. Viel Zuspruch fand der sich über zwei Nachmittage erstreckende Kurs zur Ersten-Hilfe am Kind, in dem die demonstrierten Handgriffe sogleich praktisch geübt wurden.

Highlight und sogleich Novum war aber sicherlich der Ausflug in das Neanderthal-Museum. Bei einer gelungenen Führung erfuhren die interessierten Besucherinnen viel Neues rund um die Menschheitsentwicklung und die lokalen Funde. Für viele war dies der erste Museumsbesuch ihres Lebens.

Näh-Projekt

Im Berichtsjahr wurden fünf Nähkurse mit jeweils sechs Terminen sowie erstmals zwei Workshops zu den Themen „Kinderhose und Kinderrock“ und „Wir nähen eine Hose“ angeboten. Frauen aus den verschiedensten Ländern, wie Afghanistan, Somalia, Syrien, Indien, Irak oder auch dem Kosovo, trafen sich dazu wöchentlich im SKFM-statt Laden.



In den Kursen entstanden überwiegend Kleidungsstücke für die Näherinnen und ihre Kinder. Besonders beliebt waren lange Kleider und Röcke. Darüber hinaus wurden Taschen, wohnliche Textilien, wie Kissen und Decken, genäht sowie vorhandene Kleidung geändert und repariert.

Dank

Einen besonderen Dank richten wir an alle, die unser Engagement für Frauen mit Fluchterfahrung ideell wie finanziell unterstützen.

gefördert von



Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Jahresbericht 2018

Aufenthaltstitel bei häuslicher Gewalt

Im Rahmen der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt berät der SKFM Mettmann auch Frauen mit Fluchterfahrung. Etliche dieser Frauen machen sich Sorgen um eventuelle Auswirkungen, die das publik machen der erlittenen Gewalt für das eigene Asylverfahren haben könnte. Zudem sorgen sich viele um die Folgen für die beschuldigten Person – häufig der Ehepartner. Folglich scheuen sie oft davor zurück, die Polizei zu informieren und Anzeige zu erstatten.



© Bild: Marylene Brito
in: Pfarrbriefservice.de

Leider ist diese Sorge nicht ganz unbegründet. Zwar hat das Einschalten der Polizei auf das eigene Asylverfahren keine Auswirkungen und je nach Schwere der Gewalt in der Regel auch nicht auf das der angezeigten Person. Allerdings kann sich die Trennung vom gewalttätigen Ehepartner gegebenenfalls auf das eigene Aufenthaltsrecht auswirken. Denn Frauen, die ihre Aufenthaltserlaubnis über den Ehegatten bekommen haben, beispielsweise wenn ihr Partner deutscher Staatsbürger ist oder sie im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland gekommen sind, können ihren Aufenthaltstitel bei einer Trennung verlieren. Ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erlangen sie, wenn sie eine der Bedingungen nach § 31 Aufenthaltsgesetz erfüllen. Entweder beträgt die Ehebestandszeit in Deutschland mindestens drei Jahre oder der Lebensunterhalt wird unabhängig von Sozialleistungen selbstständig bestritten. Diese Bedingungen können viele Betroffene nicht erfüllen, sodass sie sich gezwungen sehen, bis auf weiteres in der Gewaltbeziehung zu verbleiben.

Lösungswege

Diese Ausweglosigkeit müsste nicht sein, da es Gesetzesnormen gibt, die in den entsprechenden Fällen die Sicherung des Aufenthalts ermöglichen. Häusliche Gewalt kann als besondere Härte gelten, wird jedoch nicht grundsätzlich anerkannt. Vielmehr sind Beweise vorzulegen, deren Beurteilung vom Ermessen der Behörden abhängig ist. Weiter kann für Frauen, die häusliche Gewalt erleben, ein befristetes Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen in Frage kommen.

Das Problem der Schutznormen besteht darin, dass sie durch das eingeräumte Ermessen und fehlende verbindliche Hinweise zu ihrer Auslegung in der Praxis nur selten Anwendung finden. Zudem ist zur Durchsetzung eine anwaltliche Vertretung nötig, die oft nicht finanziert werden kann.



Die Ende 2017 von Deutschland ratifizierte Istanbul-Konvention fordert von den Unterzeichnerstaaten, Betroffenen von geschlechtsspezifischer und somit auch häuslicher Gewalt unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Status Schutz zu garantieren. Bisher wird diese Forderung von Deutschland nicht konsequent umgesetzt. Dies muss sich ändern. Die vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten sind künftig stringent auszuschöpfen, um Frauen, die sich vom gewalttätigen Partner trennen wollen, einen sicheren Aufenthalt in Deutschland zu garantieren.

gefördert von



Kontakt:

Hilfen für geflüchtete Frauen
Telefon: 02104 1419-0
info@skfm-mettmann.de
www.skfm-mettmann.de

Ihre Spende hilft!

Stichwort **Flucht**, Kreissparkasse Düsseldorf, BIC WELADED1KSD, IBAN DE97 3015 0200 0001 7370 06
Spendenquittungen werden ausgestellt.